

## *Neunter Titel*

### *Von den Pflichten und Rechten des Adelstandes*

#### *Bestimmung des Adelstandes.*

§. 1. Dem Adel, als dem ersten Stande im Staate, liegt, nach seiner Bestimmung, die Vertheidigung des Staats, so wie die Unterstützung der äußern Würde und innern Verfassung desselben, hauptsächlich ob.

#### *Erlangung des Adels;*

##### *1) durch Geburt und Heirath;*

§. 2. Zum Adelstande werden nur diejenigen gerechnet, denen der Geschlechtsadel durch Geburt oder Landesherrliche Verleihung zukommt.

§. 3. Durch die Geburt kommt er allen zu, die von einem adlichen Vater aus einer Ehe zur rechten Hand erzeugt, oder darin geboren sind.

§. 4. Der Adel wird also durch den Vater fortgepflanzt, auch wenn die Mutter nicht von Adel ist.

§. 5. Auch das von einem adlichen Vater außer der Ehe erzeugte Kind, wird durch gesetzmäßige Vollziehung einer Ehe zur rechten Hand mit der Mutter, ingleichen durch eine derselben gleich zu achtende gerichtliche Erklärung des Vaters, des Adelstandes theilhaft. (Tit. II. §. 596. 597.)

§. 6. Eben das geschieht, wenn die Mutter durch Urteil und Recht für die Ehefrau des adlichen Vaters erklärt wird. (Ebend. §. 592.)

§. 7. In wiefern durch Landesherrliche Legitimation, oder durch Annahme an Kindesstatt, der Adel erlangt werde, ist gehörigen Orts bestimmt. (Ebend. §. 603. 604. 605. §. 682-685.)

§. 8. Wenn eine Person weiblichen Geschlechts aus einem niedern Stande, sich mit einer Mannsperson von Adel zur rechten Hand verehlicht: so erlangt sie dadurch die äußern Rechte des Adels; in so fern nicht etwa die Ehe selbst nach den Gesetzen für eine Mißheirath zu achten ist. (Tit. I. §. 30-33. §. 952.)

##### *2) durch Landesherrliche Verleihung.*

§. 9. Nur das Oberhaupt des Staats kann einem Unterthan, welcher den Adel durch die Geburt nicht hat, denselben verleihen.

§. 10. Auch nur ihm allein kommt es zu, jemanden von einer niedern Stufe des Adels in eine höhere zu erheben.

§. 11. Die vom Landesherrn verliehene Standeserhöhung kommt auch den alsdann schon vorhandenen Kindern, sie mögen noch unter väterlicher Gewalt seyn, oder nicht, zu statten; sobald dieselben nicht ausdrücklich ausgenommen sind.

§. 12. Standeserhöhungen der Frauen und Wittwen haben auf ihre Kinder keinen Einfluß.

§. 13. Kein Unterthan des Staats soll, ohne Erlaubniß seines Landesherrn, Standeserhöhungen bey fremden Staaten suchen; oder deren, welche ihm etwa aus eigener Bewegung von selbigen verliehen werden, in hiesigen Landen sich bedienen.

§. 14. Niemand, welcher den Adelstand nicht durch Geburt, oder Landesherrliche Begnadigung, erlangt hat, darf adlicher Prädikate und Vorrechte sich anmaßen.

§. 15. Eben so wenig darf jemand aus dem niedern Adel Rechte oder Prädikate der höhern Stufen sich eigenmächtig beylegen.

§. 16. Niemand darf sich eines adlichen Familienwappens bedienen, welcher nicht zu der Familie gehört, der dieses Wappen entweder ausdrücklich beygelegt ist, oder die dasselbe von

alten Zeiten her geführt hat.

*Ausweis des Adels.*

§. 17. Die Aufnahme in adliche Ritterorden und Stifter zu adlichen Stellen; zu Turnieren; zur Ritterbank auf den Landtagen und in den Collegien; so wie zu adlichen Hofämtern, beweiset den einer Familie zukommenden Geschlechtsadel.

§. 18. Wer entweder selbst, oder wessen Vorfahren im Jahre 1740 im wirklichen Besitze des Adels sich befunden, und desselben nach der Zeit nicht verlustig gemacht haben, der soll in seinen adlichen Rechten durch den Fiscus nicht beunruhigt werden. (Th. I. Tit. IX. §. 641. sqq.)

§. 19. Wer entweder selbst, oder wessen Vorfahren vier und vierzig Jahre hindurch sich adlicher Prädikate und Vorrechte ruhig bedient, und also ein ausdrückliches oder stillschweigendes Anerkenntniß des Staats für sich hat, für den streitet die rechtliche Vermuthung, daß ihm der Geschlechtsadel wirklich zukomme.

§. 20. Dagegen ist die nur ein- und anderesmal geschehene Beylegung adlicher Prädikate, in gerichtlichen oder andern öffentlichen Ausfertigungen, zum Beweise des Geschlechtsadels für sich allein noch nicht hinreichend.

*Von altem und neuem Adel.*

§. 21. In Ansehung der wesentlichen Rechte und Eigenschaften des Adelstandes ist zwischen älterem und neuem Adel kein Unterschied.

§. 22. Wo aber Statuten, Privilegien, oder das ununterbrochene Herkommen eines Ordens, Capituls, oder einer andern Corporation, einen Stifts- oder turniermäßigen Adel erfordern, hat es dabey auch ferner sein Bewenden.

§. 23. Die im Ahnenbriefe jemanden ertheilte Ahnen werden in einem solchen Falle der Regel nach nicht mitgezählt.

§. 24. Auch muß, bey Nachweisung der Ahnen, in der Regel die adliche Geburt der Vorfahren von beyderley Geschlecht dargethan werden.

§. 25. Der zuerst geadelte Vorfahr, so wie seine etwa mit ihm zugleich in den Adelstand erhobene Descendenten, werden bey der Nachweisung der Ahnen in der Regel nicht gerechnet.

§. 26. Wie viel Ahnen nachgewiesen, und wie die Nachweisungen geführt werden müssen, bleibt hauptsächlich der nähern Bestimmung der Statuten, der wivilegien, und des Herkommens bey einem jeden, Orden, Stifte oder Corporation überlassen.

§. 27. Wo jedoch hiedurch über die Art der Führung des Nachweises nichts Gewisses festgesetzt ist, da muß die Ahnentafel hauptsächlich mit beglaubten Auszügen aus Kirchenbüchern, Tauf- oder Trauungsregistern, belegt werden.

§. 28. Wo diese, besonders für ältere Zeiten, nicht herbeygeschafft werden können, da sind für die in der Ahnentafel vorkommenden Heirathen und Abstammungen, auch Eheberedungen, Erbrezesse, Lehnbriefe, und andere unverdächtige Familienurkunden, als Beweismittel zuläßig.

§. 29. Was solchergestalt nicht vollständig nachgewiesen werden kann, mag durch das eidliche Zeugniß, wenigstens Zweyer Personen, von bekannten ritterbürtigem und stiftsmäßigem Adel, denen von der Familie, in welcher der Beweis geführt werden soll, nähere Kenntniß beywohnt, ergänzt werden.

§. 30. In wie fern noch außerdem die eidliche Versicherung des Beweisführers: daß, nach den ihm bekannten Familiennachrichten, die vorgelegte Ahnentafel ihre Richtigkeit habe, erforderlich oder zuläßig sey, ist nach den allgemeinen Grundsätzen vom Beweise zu

beurtheilen.

§. 31. So weit eine Ahnentafel aus einer andern entnommen ist, die eben derselbe Orden, dasselbe Capitul, oder dieselbe Corporation schon einmal richtig befunden hat, bedarf es darüber keiner besondern Beweisführung.

*Vom Personenadel.*

§. 32. Die einem Collegio oder einer Corporation von dem Landesherrn beygelegte oder mit einem Amte verbundene adliche Rechte, können über die wörtliche Bestimmung des Gnadenbriefes nicht ausgedehnt werden.

§. 33. Dergleichen Rechte werden durch die Geburt nicht fortgepflanzt.

*Vorrechte des Adels.*

§. 34. Personen des Adelstandes sind der Regel nach nur dem höchsten Gerichte in der Provinz unterworfen.

§. 35. Der Adel ist zu den Ehrenstellen im Staate, wozu er sich geschickt gemacht hat, vorzüglich berechtigt.

§. 36. Doch bleibt dem Landesherrn die Beurtheilung der Tüchtigkeit, und die Auswahl unter mehrern Bewerbern unbenommen.

§. 37. Nur der Adel ist zum Besitze adlicher Güter berechtigt.

§. 38. Welches adliche Güter sind, ist durch die besondern Verfassungen einer jeden Provinz bestimmt.

§. 39. In wie fern zum Besitze solcher Güter, außer dem Adel, auch noch das Indigenat erfordert werde, hängt ebenfalls von Provinzialverfassungen ab.

§. 40. Nur der Adel kann Familien-Fideicommissse aus adlichen Gütern errichten.

§. 41. Adliche Gutsbesitzer sind zur Ausübung der dem Gute verliehenen Jagdgerechtigkeiten in ihrem eignen Namen berechtigt.

§. 42. Sie können die dem Gute anklebende Gerichtsbarkeit in ihrem Namen ausüben lassen.

§. 43. Ihnen kommen die mit dem Kirchenpatronate verbundenen Ehrenrechte zu.

§. 44. Sie müssen also mit ihrer Familie in das Kirchengebet ausdrücklich eingeschlossen, und die Kirchentrauer, wo dieselbe üblich ist, muß für sie angelegt werden.

§. 45. Sie mögen nach dem Gute sich nennen, und in Urkunden, oder bey öffentlichen Gelegenheiten, sich des Besitzes davon als eines besondern Titels bedienen.

§. 46. Das Recht, in den Versammlungen des Adels auf Kreis- und Landtagen zu erscheinen, und über die daselbst vorkommenden Angelegenheiten zu stimmen, gebührt in der Regel nur dem angesessenen Adel.

§. 47. Unadliche Personen sollen bey solchen Versammlungen, als Stellvertreter oder Bevollmächtigte adlicher Mitglieder, in der Regel nicht zugelassen werden.

§. 48. Wenn jedoch ein Gutsbesitzer von Adel, während seiner Abwesenheit, die Besorgung seiner Gutsangelegenheiten überhaupt einem Generalbevollmächtigten bürgerlichen Standes aufgetragen hat: so kann dieser auch das Stimmenrecht seines Machtgebers bey Kreis- und Landtagen ausüben.

§. 49. Auch können die Vormünder der Angesehenen von Adel, ingleichen die Deputirte der Magistrate, welche adliche Cämmereygüter besitzen, wenn sie gleich für ihre Personen zum Bürgerstande gehören, von solchen Versammlungen nicht ausgeschlossen werden.

§. 50. Unadliche Besitzer adlicher Güter sind, wenn sie auch in Person nicht erscheinen,

dennoch ihr Stimmenrecht, von einem Falle zum andern Adlichen aufzutragen berechtigt.

*Von bürgerlichen Besitzern adlicher Güter.*

§. 51. Personen bürgerlichen Standes können, ohne besondere Landesherrliche Erlaubniß, keine adliche Güter besitzen.

§. 52. Eine Frau von bürgerlicher Herkunft, die mit einem Adlichen eine Ehe zur rechten Hand geschlossen hat, kann zwar, so lange diese Ehe dauert, oder so lange sie nach des Mannes Tode sich nicht wieder an einen Unadlichen verheirathet, adliche Güter besitzen.

§. 53. Auch hat eine geschiedene, nicht für den schuldigen Theil erklärte Frau, in diesem Stücke mit einer Wittve gleiche Rechte.

§. 54. Eine solche Frau (§. 52. 53.) kann aber den Besitz ihrer Güter an ihre unadliche Verwandten auch von Todeswegen nicht übertragen. (§. 68. sqq.)

§. 55. Tritt sie durch anderweitige Heirath, oder sonst, aus dem adlichen Stande wieder heraus: so kann sie zwar die bis dahin schon erworbenen adlichen Güter behalten; den Besitz neuer aber nicht erwerben.

§. 56. Eine Person von adlicher Geburt, die sich an einen Unadlichen verheirathet, behält nur das Recht zum Besitze solcher adlichen Güter, die ihr schon vor der Heirath gehört haben, oder ihr nach derselben durch Erbgangsrecht zufallen.

§. 57. Aber auch diese Fähigkeit zum Besitze solcher Güter, geht auf ihre Verwandten vom Bürgerstande, selbst auf ihre Abkömmlinge nicht über.

§. 58. Hat der Landesherr einem Bürgerlichen Concession zum Besitze eines adlichen Guts ohne dessen Benennung ertheilt: so gilt dieselbe nur auf dasjenige Gut, bey welchem davon zuerst Gebrauch gemacht worden.

§. 59. Bürgerliche Besitzer adlicher Güter erhalten die mit diesem Besitze sonst verbundenen persönlichen Ehrenrechte nur in so fern, als dieselben in der ertheilten Concession ausgedrückt sind. (§. 41-50.)

§. 60. Bürgerliche Besitzer können den Besitz ihrer adlichen Güter an andere Personen bürgerlichen Standes, ohne besondre Concession, nicht übertragen.

§. 61. In wie fern die Fähigkeit zum Besitze derselben auf ihre bürgerlichen Anverwandten übergehe, muß lediglich nach dem Inhalte ihrer Concession beurtheilt werden.

§. 62. Ist ihnen die Concession bloß in allgemeinen Ausdrücken für sich und ihre Erben verliehen: so sind darunter bloß Descendenten des Ersten Erwerbers zu verstehen.

§. 63. Doch ist die Wittve eines solchen Gutsbesitzers das adliche Gut des Mannes, so lange sie ihren Wittwenstand nicht ändert, zu besitzen fähig.

§. 64. Nehmen Erben adlichen und bürgerlichen Standes an einem Nachlasse Theil: so haben erstere auf den Besitz des dazu gehörenden adlichen Guts ein vorzügliches Recht.

§. 65. Dem adlichen Miterben muß also das Gut, wenn er dafür eben so viel, und unter gleichen Zahlungsbedingungen, als der bürgerliche bietet, vor diesem zugeschlagen werden.

§. 66. Dies Vorrecht kommt auch der zwar bürgerlich gebornen, aber durch Heirath in den Adelstand übergegangnen Miterbin, wenn sie sich in diesem Stande noch befindet, in gleichen den durch sie zur Erbfolge mitgelangenden adlichen Abkömmlingen derselben zu.

§. 67. Auch durch letztwillige Verordnung kann der Erblasser den bürgerlichen Miterben kein Vorrecht zum Besitze des Guts, zum Nachtheile der Adlichen beylegen.

§. 68. Sind unter den Erben keine zum Besitze fähige Personen: so muß das Gut innerhalb Jahresfrist, vom Todestage an gerechnet, an einen adlichen Besitzer aus freyer Hand

überlassen werden.

§. 69. Geschieht dieses nicht: so muß das Gut, auf den Antrag des Fiskus, durch gerichtliche nothwendige Subhastation an einen adlichen Besitzer gebracht werden.

§. 70. Dabey gilt, auch wegen des Zuschlags, alles, was bey gerichtlichen nothwendigen Subhastationen überhaupt verordnet ist.

§. 71. Uebrigens finden alle in Vorstehendem enthaltene Einschränkungen der bürgerlichen Besitzer adlicher Güter nur auf diejenigen Anwendung, welche dergleichen Güter erst nach den in jeder Provinz ergangenen besondern Einschränkungsgesetzen, oder erst nach dem 18ten Februar 1775 erworben haben.

#### *Einschränkungen des Adels:*

##### *a) bey dem Besitze von bürgerlichen u. bäuerlichen Grundstücken;*

§. 72. In wie fern Adliche bürgerliche Grundstücke erwerben und besitzen können, ist im vorigen Titel verordnet.

§. 73. Nur unter ausdrücklicher Genehmigung der Landes-Polizeybehörde, können Personen von Adel Rustikalgründe als eigne für sich bestehende Güter erwerben.

§. 74. Wegen der Einziehung einzelner Rustikalgrundstücke zu adlichen Gütern, hat es bey den Vorschriften des Siebenten Titels §. 14. 15. 16. sein Bewenden.

§. 75. In allen Fällen, wo Adlichen der Besitz von Rustikalgrundstücken verstattet wird, müssen sie die auf selbigen haftenden dinglichen Lasten und persönlichen Leistungen vertreten.

##### *b) bey bürgerlichen Nahrungen und Gewerben.*

§. 76. Adliche sollen in der Regel keine bürgerliche Nahrung und Gewerbe treiben.

§. 77. Wo die Handlung im Großen an keine Gilde gebunden ist, kann auch ein Adlicher dergleichen Gewerbe unternehmen.

§. 78. Bey einem Adlichen, welcher ein solches Gewerbe in einer Stadt treibt, finden die Vorschriften des Achten Titels §. 60 sqq. Anwendung.

§. 79. In geschlossene Kaufmannsinnungen soll, der Regel nach, kein Adlicher ohne besondere Landesherrliche Erlaubniß aufgenommen werden.

#### *Besondere Rechte und Pflichten des Adels.*

§. 80. Besondere Rechte und Pflichten des Adels, theils als ganzer Stand betrachtet, theils der einzelnen Mitglieder desselben, in Rücksicht auf ihre Person und Vermögen, sind nach Verschiedenheit der Provinzen durch besondere Gesetze und Verfassungen bestimmt.

#### *Verlust des Adels.*

§. 81. Wer mit Verschweigung oder Verläugnung seines adlichen Standes, in eine Zunft oder Innung sich einschleicht, und bürgerliche Gewerbe treibt, der wird seiner adlichen Rechte verlustig.

§. 82. Noch mehr findet dieses statt, wenn jemand von adlicher Geburt eine unehrbare, oder auch nur eine solche Lebensart wählt, wodurch er sich zu dem gemeinen Volke herabsetzt.

§. 83. Wer sich von jemand niedern Standes an Kindesstatt annehmen läßt, und dabey seinen adlichen Namen verändert, kann ohne besondere Dispensation des Landesherrn den Adel nicht beybehalten.

§. 84. Personen weiblichen Geschlechts verlieren die persönlichen Vorrechte des Adels, wenn sie durch Verheirathung mit einem Unadlichen ihren Geschlechtsnamen ändern.

§. 85. Auch nach getrennter Ehe treten sie, der Regel nach, in den Adelstand nicht wieder zurück.

§. 86. Ist jedoch die Frau bey der Trennung der Ehe durch richterliches Erkenntniß nicht für den schuldigen Theil erklärt worden: so steht ihr frey, in ihren angebohrnen Adelstand wieder einzutreten. (Tit. I. §. 738-742.)

§. 87. Wenn eine Person adlicher Geburt, nachdem ihre Ehe mit einem Bürgerlichen durch den Tod, oder durch richterliches Erkenntniß getrennt worden, wiederum einen Adlichen zur rechten Hand heirathet: so kann ihren Abkömmlingen aus dieser Ehe, wegen der vormaligen Heirath derselben mit einem Bürgerlichen, auch in Ansehung der Rechte des alten Adels, in der Regel keine Ausstellung gemacht werden. (§. 90.)

§. 88. Wird die Ehe einer Person von adlicher Geburt mit einem Bürgerlichen für nichtig erklärt: so kann sie ihren adlichen Stand und Familiennamen wieder annehmen.

§. 89. Ist sie aber für den schuldigen Theil erklärt: so kann sie daraus, durch Zurücktretung in den Adelstand, keinen Vortheil ziehen.

§. 90. Ist die Person adlicher Herkunft, welche einen Bürgerlichen geheirathet hatte, bey der Trennung und Nichtigkeitserklärung dieser Ehe ausdrücklich für den schuldigen Theil erkannt worden: so kann dieselbe, wenn sie hiernächst wieder einen Adlichen heirathet, zum Besten der Abkömmlinge aus dieser spätern Ehe, unter den weiblichen Ahnen nicht mitgerechnet werden.

§. 91. Wegen grober Verbrechen kann jemand des Adels durch richterliches Erkenntniß entsetzt werden.

§. 92. In welchen Fällen darauf erkannt werden müsse, bestimmen die Criminalgesetze.

§. 93. Diese Strafe trifft die Kinder, welche vor dem Erkenntnisse schon vorhanden gewesen sind, nur in denjenigen Fällen, wo es die Gesetze ausdrücklich vorschreiben.

§. 94. Durch den bloßen Nichtgebrauch adlicher Rechte und Titel geht der Adel selbst nicht verloren.

§. 95. Wenn eine adliche Familie sich in zwey Geschlechtsfolgen ihres Adels nicht bedient hat: so muß derjenige, welcher davon wieder Gebrauch machen will, sich bey dem Landes-Justizcollegio der Provinz melden, und seine Befugniß dazu nachweisen.

#### *Erneuerung des Adels.*

§. 96. Wer entweder selbst, oder wessen Vorfahren den Adel verloren haben, der kann die Erneuerung desselben bey dem Landesherrn nachsuchen.

§. 97. Durch die Erneuerung des Adelstandes werden die besondern Vorrechte des alten Adels, ohne ausdrückliche Erklärung des Landesherrn nicht wieder hergestellt. (§. 22.)

§. 98. Ein durch Verbrechen verwirkter Adel kann in der Person des Verbrechers nicht erneuert werden.

§. 99. Nicht durch bloße Begnadigung des Verbrechers, wohl aber durch gänzliche Aufhebung und Niederschlagung der Untersuchung (*Abolition*) wird der Adel erhalten.

§. 100. Der Landesherr kann zwar, zum Besten der von dem Verbrecher nach der Verwürcung des Adels erzeugten Kinder, den alten Adel derselben wieder herstellen; es wird aber alsdann in Fällen, wobey es auf Zählung der Ahnen ankommt, der Verbrecher nicht mitgerechnet.